

Was leisten wir?

Weitere Leistungen

- Kraftfahrzeughilfe (z.B. behinderungsbedingte Zusatzausstattung)
- Wohnungshilfe (z.B. behindertengerechter Umbau)
- Haushaltshilfe
- Reisekosten
- ärztlich verordneter Rehabilitationssport

Geldleistungen

- Verletztengeld für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit. Es wird in der Regel in unserem Auftrag über Ihre Krankenkasse ausgezahlt. Die Höhe bemisst sich nach dem Verdienst im letzten Entgeltabrechnungszeitraum. Für Selbständige richtet sich die Berechnung des Verletztengeldes nach dem im Kalenderjahr vor der Arbeitsunfähigkeit erzielten Arbeitseinkommen (Steuerbescheid).
- Übergangsgeld während der beruflichen Reha-Maßnahmen
- Rente an Versicherte, wenn die Erwerbsfähigkeit länger als 26 Wochen um mindestens 20 % gemindert ist
- Leistungen an Hinterbliebene: Sterbegeld, Hinterbliebenenrenten und -beihilfen
- Abfindung von Renten (Unter bestimmten Voraussetzungen und auf Antrag)
- Mehrleistungen: Das sind zusätzliche Zahlungen für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit und ggf. der beruflichen Reha-Maßnahmen sowie zur Versicherten- bzw. Hinterbliebenenrente. Sie sollen diejenigen, die sich im Interesse der Allgemeinheit engagieren, nach einem Unfall zusätzlich für ihr aufopferndes ehrenamtliches Engagement für die Allgemeinheit entschädigen.



... und wenn etwas passiert?

Falls sich im Feuerwehrdienst ein Unfall ereignen sollte, bitten wir folgende Punkte zu beachten:

- Weisen Sie den Arzt oder die Ärztin darauf hin, dass es sich um einen Arbeitsunfall im Feuerwehrdienst handelt und die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen zuständiger Unfallversicherungsträger ist.
- Informieren Sie so schnell wie möglich über den feuerwehrdienstlich Verantwortlichen den Träger des Brandschutzes. Dieser muss umgehend die Unfallanzeige ausfüllen und an die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen weiterleiten.
- Ein Feuerwehrdienstunfall muss dem Arbeitgeber und dem Träger des Brandschutzes mitgeteilt werden.
- Bei schweren oder tödlichen Unfällen muss die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen sofort telefonisch, per Fax oder E-Mail informiert werden. Außerhalb der Servicezeiten kann die Meldung auch über das Meldeportal unseres Internetauftritts, ggf. durch die Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen (OrtsBM, GemBM, StBM etc.) erfolgen.
- Bei leichteren Unfällen, die keine ärztliche Behandlung erfordern, ist in der Regel auch keine Unfallanzeige nötig. Die Unfälle sind trotzdem zu dokumentieren (Verbandbuch).

Ihr direkter Draht zu uns

Haben Sie noch Fragen?

Rufen Sie uns an, wir informieren Sie gerne!

Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen
Bertastraße 5, 30159 Hannover
Tel. 0511 9895-555
Fax 0511 9895-480
E-Mail: info@fuk.de

Versicherungs- und Entschädigungsrecht:

Frau Rex Tel.: 0511 9895-441
Frau Brach Tel.: 0511 9895-432

Prävention: Tel.: 0511 9895-556

Den örtlich zuständigen Ansprechpartner entnehmen Sie:

www.fuk.de

Herausgeber: Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen
Fotos: Archiv Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen
Stand: Dezember/2025

Ihre gesetzliche Unfallversicherung informiert

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren des Landes Niedersachsen



Wer ist versichert?

Unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen Personen, die sich im Interesse der Allgemeinheit in besonderer Weise engagieren. Aus diesem Grund sind Sie als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr umfassend abgesichert, falls Sie durch Ihren Feuerwehrdienst einen Gesundheitsschaden erleiden sollten.

Der Versicherungsschutz ist für Sie beitragsfrei. Die Kosten tragen die Kommunen.

Gesetzlich unfallversichert sind

1. die Mitglieder der Feuerwehren und ihrer gebildeten Abteilungen im Sinne des NBrandSchG sowie die feuerwehrtechnischen Aufsichtsorgane, auch wenn sie im Rahmen des Katastrophenschutzes oder des Rettungsdienstes tätig werden,
2. alle im Feuerwehrdienst Beschäftigten mit Ausnahme der Angehörigen der Werkfeuerwehren,
3. Personen, die wie ein nach Nr. 1 oder 2 Versicherter tätig werden, auch wenn dies nur vorübergehend geschieht, soweit nicht ein anderer Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zuständig ist,
4. die Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Feuerwehrverbände in Ausübung ihrer Tätigkeit im Verbandswesen.

Die Angehörigen von Berufs- oder Werkfeuerwehren werden durch andere gesetzliche Vorschriften vor den Folgen von Arbeits-/Dienstunfällen geschützt.

Das soziale Rückgrat der Freiwilligen Feuerwehr:



Gebäude der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen

Wann sind Sie versichert?

Versichert sind Sie bei allen Tätigkeiten, die den Aufgaben und Zwecken der Feuerwehren dienen und die als Feuerwehrdienst angeordnet sind:

- Brandbekämpfung, Rettungs- und Bergungsmaßnahmen, technische Hilfeleistung und Beseitigung von Notlagen, Maßnahmen im Brandschutzdienst des Katastrophenschutzes
- Übungen, Ausbildungsveranstaltungen, Lehr- und Informationsfahrten
- Arbeits- und Werkstätdienst
- sportliche Betätigung im Rahmen des Feuerwehrdienstes
- Veranstaltungen, deren Ziel die Mitgliederwerbung oder die Darstellung der Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren in der Öffentlichkeit ist

Außerdem sind Sie auch auf dem Weg zum Feuerwehrdienst und nach Hause gesetzlich unfallversichert.

Kein Versicherungsschutz besteht bei privaten Tätigkeiten, bei Unterbrechungen der versicherten Wege, auf Um- und Abwegen oder bei Unfällen infolge Alkoholgenußes.

Was leisten wir?

Prävention

Die wichtigste Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Verhütung von Arbeits- und Wegeunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Wir beraten die Versicherten und die Träger der Feuerwehren, bieten Seminare und Fortbildungen an, wirken bei der Erstellung von Unfallverhütungsvorschriften mit und erstellen Medien zum Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Entschädigung

Ist ein Unfall oder eine Berufskrankheit eingetreten, setzen wir alle geeigneten Mittel ein, um Ihre Gesundheit wiederherzustellen und Sie sowie Ihre Familie finanziell abzusichern:

Heilbehandlung und Pflege

- Erstversorgung
- ärztliche und zahnärztliche Behandlung
- Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln
- häusliche Krankenpflege
- Behandlung in Krankenhäusern und Reha-Einrichtungen
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Pflege (Pflegegeld, Pflegekraft, Heimpflege)

Berufliche Rehabilitation

- Leistungen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes und zur Förderung der Arbeitsaufnahme
- Berufsvorbereitung und Grundausbildung
- berufliche Anpassung, Fortbildung, Ausbildung und Umschulung einschließlich des dazu erforderlichen Schulabschlusses
- Übernahme von Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren, Lehrmittel oder Arbeitskleidung